

Inflationsausgleichsprämie

Sicherlich haben sie schon von der Inflationsausgleichsprämie gehört. Damit erhalten alle Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern steuer- sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung, eine Sonderzahlung von bis zu 3.000 Euro zukommen zu lassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit keine Steuer anfällt?

Die Inflationsprämie ist eine freiwillige Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Es darf also keine Entgeltumwandlung stattfinden und auf der Lohnabrechnung müssen Arbeitgeber kennzeichnen, dass es sich bei der steuerfreien Zahlung um die Inflationsausgleichsprämie handelt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Arbeitgeber müssen nicht den vollen Betrag von 3.000 Euro ausschöpfen, sondern sind in ihrer Entscheidung frei, welche Summe sie Beschäftigten gewähren. Eine Auszahlung ist in mehreren Teilbeträgen möglich. Auch ist möglich den Betrag als Sachlohn (Gutschein für Tankstellen, Lebensmittelläden o.ä.) steuerfrei zu gewähren. Eine Auszahlung ist ab dem 26.10.2022 (Tag der Verkündigung) bis 31.12.2024 möglich. Zu beachten ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, werden Beschäftigte von der Zahlung ausgenommen muss es dafür einen sachlichen Grund geben. Wir empfehlen die Dokumentation im Lohnkonto, d.h. Sie melden die Zahlungen an unsere Lohnabteilung.

Mehrere Dienstverhältnisse

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden, d.h. der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 Euro, kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bei demselben Arbeitgeber mehrere Dienstverhältnisse ausgeübt hat.

Gilt die Inflationsprämie auch für Minijobber, Azubis und Werkstudenten?

Auch Minijobber, Auszubildende und Werkstudenten dürfen die Inflationsprämie empfangen.

Anrechnung auf Transferleistungen

Nach unseren Informationen wurde die Arbeitslosengeld/Sozialgeldverordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Hamm, im November 2022